

# Deutscher Boxsport-Verband

\*\*\*\*\*

22. Auflage 2011/2012

## **S T A T U T** für die 1. und 2. Bundesliga der DBV-Mannschaftsmeisterschaft

### **Präambel**

Aufgabe des DBV, der Landesverbände und der Vereine bleibt die Ausübung des Boxsports auf der Grundlage der Vorschriften für den olympischen Boxsport. Die 1. und 2. Bundesliga im Rahmen der DBV-Mannschaftsmeisterschaft sind Wettbewerbe im Sinne von § 2, Ziffer 7 der Satzung, für die der Verband das nachstehende Statut als Anhang zu seiner Satzung erlässt (§ 31).

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit der DBV-Organe**

1. Für die Einführung und Auflösung des Ligawettbewerbs ist der Kongress des DBV ebenso zuständig wie für Beschlussfassungen über jene Vorschriften des Statuts, die die Satzung des DBV und die gültigen Wettkampfbestimmungen (WB) betreffen. Bei allen anderen für die Durchführung des Ligawettbewerbs relevanten Fragen liegt die Entscheidung beim Ligaausschuss des DBV.
2. Für die Verwaltung und Rechtsprechung gelten die Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DBV. Der Ligaausschuss des DBV hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind.
3. Der Ligaausschuss setzt sich zusammen aus dem Ligaboss (Vorsitzender des Ligaausschusses), dem Vizepräsidenten Leistungssport, dem Sportwart, dem Kampfrichterobmann (KO DBV) und dem Sportdirektor/Generalsekretär DBV.

### **§ 2**

#### **Rechte und Pflichten der Teilnehmer**

1. Teilnahmeberechtigt an den Bundesligawettbewerben des DBV ist jeder Verein in jedem Landesverband, wenn er die erforderliche Qualifikation erbracht hat und die übrigen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. § 2, Ziffer 4). Teilnahmeberechtigt sind ebenso Kampfgemeinschaften. Diese können auch aus zwei Vereinen gebildet werden, die benachbarten Landesverbänden angehören. In einem solchen Fall müssen beide Landesverbände der Bildung dieser Kampfgemeinschaft schriftlich zustimmen. Die Bildung solcher Kampfgemeinschaften ist nur Teilnehmern an der 2. Bundesliga gestattet.

1a. Sollten für die Mannschaftswettbewerbe des DBV Staffeln aus ausländischen Verbänden zugelassen werden, so treten für diese Teilnehmer ergänzende Bestimmungen des Ligastatuts in Kraft, die vor jeder Saison nach dem Meldeschluss neu herauszugeben sind.

2. Die Zahl der Teilnehmer an den Ligawettbewerben bestimmen die Ausschreibung und danach der Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen durch die Vereine oder Verbände. Er entscheidet auch darüber, in wie viel Gruppen die Wettkämpfe durchgeführt und wie die Gruppen der Teilnehmer aufgelöst werden.

3. Die Gruppenzugehörigkeit wird gelöst, wobei die sportliche Bilanz des Vorjahres zu berücksichtigen ist und deshalb können der aktuelle Deutsche Mannschaftsmeister und der Meister der 2. Bundesliga in die Gruppen gesetzt werden. Die Auslosung findet anlässlich der Deutschen Frauenmeisterschaften in Straubing am 04.08.2011 statt.

4. Meldungen für die Ligawettbewerbe sind von den Vereinen oder Auswahlmannschaften lt. Ausschreibung richtig (Termin ist der 01.08.2011) über die zuständigen Landesverbände an die DBV-Geschäftsstelle (Kopie an den Ligaobmann) zu richten. Dabei sind folgende Voraussetzungen vom Landesverband durch schriftliche Bestätigung zu untermauern:

4a). Der Verein (bei Auswahlmannschaften der federführende Verein oder Verband) muss in das Vereinsregister des für ihn zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein.

4b). Dem Verein muss eine Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen, die ausreichenden sportlichen und sanitären Ansprüchen genügt.

4c). Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins muss gesund sein. Nachweise hierfür sind die pünktlich geleistete Saison-Vorauszahlung, die zeitgleich mit der Meldung zur Teilnahme am Ligawettbewerb erfolgen muss, sowie die Zahlung der **Ligagebühr**. Die Meldung ist erst dann rechtsgültig, wenn die entsprechende Gelder auf einem Konto des DBV eingegangen sind. Die Vorauszahlung kann bar oder per Bankbürgschaft erfolgen. Sie beträgt für

aa). die 1. Bundesliga	1.200,00 €
bb). die 2. Bundesliga	800,00 €

Die Vorauszahlung kann bar oder per Bankbürgschaft erfolgen. Sie beträgt für

aa). die 1. Bundesliga	1.200,00 €
bb). die 2. Bundesliga	800,00 €

Die Ligagebühr, in jeweils gleicher Höhe wie die Vorauszahlung für die jeweilige Klasse, muss von den Vereinen spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Beginn des Ligawettbewerbs beim DBV eingezahlt worden sein. Andernfalls wird die Teilnahmemeldung ungültig und die Saison-Vorauszahlung verfällt zu Gunsten des DBV. 15 % der Ligagebühr gibt der DBV am Saisonende an jene Landesverbände weiter, denen die Ligavereine angehören.

Falls ausländische Mannschaften für die Bundesliga zugelassen werden, kann zur Sicherstellung der Ansprüche des DBV sowie möglicher Regressforderungen anderer Vereine ggf. ein anderer Betrag als Saison-Vorauszahlung erhoben wer-

den. Die Höhe dieses Betrages ist vom Ligaausschuss festzulegen. Die Ligagebühr ist grundsätzlich von allen Teilnehmern zu zahlen.

d). Die Aktiven der Ligavereine müssen von Übungsleitern betreut werden, einer der Übungsleiter muss mindestens die gültige B-Lizenz des DBV besitzen. Es dürfen ausländische Sekundanten eingesetzt werden, sofern sie über eine gleichwertige Qualifikation wie die von den deutschen Sekundanten geforderte verfügen.

e). Der Verein (Auswahlmannschaft) muss über eine komplette Mannschaft im Sinne dieses Statuts verfügen. Außerdem hat er den Nachweis über fünf Ersatzkämpfer zu erbringen, die in fünf verschiedenen Gewichtsklassen starten können.

f). Mit der Bewerbung hat der Verein (bzw. die Auswahlmannschaft) den Nachweis zu führen, dass die Bedingungen zu a) bis e) dieser Vorschriften erfüllt sind. Falsche Angaben können bestraft werden. Aus dem Antrag muss sich ergeben, an welchem Wettbewerb der Verein teilnehmen möchte und wer hierfür der verantwortliche Leiter ist. Mit dem Antrag ist ein Meldegeld in Höhe von 50 € als Bearbeitungsgebühr auf das Konto des DBV zu überweisen, das bei Zurücknahme der Meldung oder Abweisung des Teilnahme-Antrages durch die zuständigen Gremien zu Gunsten des DBV verfällt.

5. Mit dem Antrag auf Zulassung erkennt der sich bewerbende Verein die Bestimmungen dieses Statuts und der Ausschreibung uneingeschränkt an. Über alle Anträge entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

6. Einem Verein kann die Zulassung durch den Ligaausschuss verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a). die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht :mehr gegeben sind;
- b). gegen die Satzung und Ordnungen des DBV schuldhaft in grober Weise verstoßen worden ist.

7. Von jedem Verein oder jeder Kampfgemeinschaft darf die Zulassung nicht vor Ende des Wettbewerbs zurückgegeben werden. Wird sie vorher zurückgenommen, verfällt die Saison-Vorauszahlung. Darüber hinaus kann vom Vorstand des DBV eine Geldstrafe verhängt werden. Den geschädigten Vereinen ist auf Antrag Schadenersatz zu leisten. Die Zulassung erlischt und die Saison-Vorauszahlung verfällt, wenn ein Ligaverein an einer angesetzten Veranstaltung im Rahmen des laufenden Wettbewerbs nicht teilnimmt; es sei denn, er habe die Zustimmung des Ligaausschusses des DBV erhalten.

8. Wird die Zulassung versagt oder entzogen, können der Verein oder die Kampfgemeinschaft innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides Beschwerde beim Sportgericht des DBV einlegen. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zugang Berufung beim Verbandsgericht des DBV zulässig. Die Instanzen können im schriftlichen Verfahren entscheiden.

9. Ein vorzeitiges Aussteigen aus dem Wettbewerb hat bei späterer Neumeldung zur Folge, dass ein Wiederbeginn im Regelfalle nur in der untersten Klasse erfolgen kann und evtl. verhängte Ordnungsstrafen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem DBV und den geschädigten Vereinen beglichen worden sind.

### § 3 Wettkampfordnung

1. Veranstaltungen aller Bundesligaklassen bestehen aus acht Wertungskämpfen. Die Gewichtsklassen werden in der Saison-Ausschreibung festgelegt.

1a. Über den Auf- und Abstiegsmodus entscheidet der Ligaausschuss vor Beginn der Ligawettbewerbe. Die Kampfzeit der Wettkämpfe richtet sich nach den WB DBV.

2. Die 1. Bundesliga als höchste Klasse ermittelt den „Deutschen Mannschaftsmeister“. Dieser erhält für ein Jahr den Wanderpokal, der Eigentum des DBV bleibt und vom siegenden Verein vor Beendigung der nächsten Saison, spätestens jedoch vier Wochen vor Saisonende, dem DBV wieder zur Verfügung zu stellen ist.

Gewinnt ein Verein den Pokal dreimal in ununterbrochener Folge oder insgesamt fünfmal, geht dieser endgültig in seinen Besitz über.

2a. Nehmen Mannschaften anderer Nationalverbände am Bundesliga-Wettbewerb teil, werden die Ergebnisse der Kämpfe mit Beteiligung der zugelassenen ausländischen Vereine punktemäßig voll in die Tabelle integriert.

2b. Bei dem Wettbewerb der 2. Bundesliga wird jeweils der Meister ermittelt.

2c... Die neue Ligasaison wird vom DBV unter Einräumung einer angemessenen Meldefrist ausgeschrieben. Ein festgelegter Terminplan ist bis zum Meldeschluss eines jeden Jahres zu erstellen und herauszugeben. Die Ansetzung der einzelnen Runden erfolgt durch die DBV-Sportplaner (Vizepräsident Leistungssport bzw. Sportwart) im Einvernehmen mit dem Ligaobmann. Ein Verzicht auf das Heimrecht ist nicht möglich.

3. Bei den Kämpfen im Rahmen der Ligawettbewerbe werden dem Sieger für jeden Start zwei Mannschaftspunkte zugesprochen, der Verlierer erhält einen Mannschaftspunkt. Bei Fehlbesetzung einer Klasse gibt es für die Mannschaft ohne Kämpfer keinen Punkt. Der unentschiedene Ausgang eines Kampfes wird mit je einem Punkt pro Mannschaft bewertet.

3a. Gibt ein Kämpfer oder dessen Sekundant ohne ersichtlichen Grund und ohne jegliche Kampfhandlung den Kampf nach dem Gong zur ersten Runde auf, wird dem Verlierer kein Mannschaftspunkt zugesprochen. Die Entscheidung hierüber trifft der Delegierte im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des nominierten Kampfgerichts (Mehrheitsbeschluss).

4. Für den Tabellenstand und die Entscheidung über Meisterschaft bzw. Abstieg gelten die Punkte der Mannschaftswertung. Bei Punktegleichheit sind die Einzelpunkte entscheidend, wobei bei gleicher Differenz die Mannschaft mit ihrer Leistung höher zu bewerten ist, der es gelang, mehr Pluspunkte zu erkämpfen. Ist die Regelung der Einzelwertung ebenfalls ausgeglichen, entscheidet das Ergebnis des Kampfes (bzw. der Kämpfe) gegeneinander. Ist dieses Ergebnis ebenfalls gleich, erhält der Verein die bessere Platzierung, der beim Auswärtskampf die höhere Punktzahl erzielt hat. Gibt es auch hier einen Gleichstand, wird der Sieger

durch einfache Auslosung festgestellt (Sieger/Verlierer). Die Auslosung erfolgt durch den Ligaobmann des DBV oder den mit der Veranstaltungsaufsicht beauftragten Delegierten. Die beteiligten Vereine können hieran teilnehmen. Dieser Ausscheidungsmodus gilt auch für die Entscheidungskämpfe um Meisterschaft, Auf- und Abstieg.

5. Geht eine Mannschaft mit zwei Kämpfern weniger als vorgeschrieben an den Start, dann hat sie den Wettkampf in der Gesamtwertung bereits mit 0:2-Mannschaftspunkten verloren. Die anwesenden startfähigen Kämpfer sind dennoch verpflichtet, zu Einlagekämpfen anzutreten, sofern die Bestimmungen des § 20.2 WB eingehalten werden. Ein Einlagekampf hat auch dann stattzufinden, wenn ein Kämpfer die angesetzte Wiegezeit überschreitet, die vorgeschriebenen Gewichtsnormen jedoch einhält. Bei Nichtantreten erfolgt Bestrafung des Kämpfers und des Vereins.

6. Wer wegen des Fehlens von zwei Kämpfern den Kampf bereits vor dem ersten Gongschlag verloren hat (0:2-Mannschaftswertung), erhält unabhängig vom Ergebnis der einzelnen Kämpfe nur die Antrittspunkte für jene Kämpfer, die korrekt über die Waage gegangen und angetreten sind.

## **§ 4**

### **Startberechtigte Kämpfer**

1. Alle in den Ligawettbewerben zum Einsatz kommenden Kämpfer müssen startberechtigte Mitglieder des Ligaver eins sein, für den sie starten oder vom DBV die Startberechtigung für diesen Verein für den laufenden Wettbewerb erhalten haben. Die am Ligawettbewerb teilnehmenden Athleten müssen über folgende Kämpfereigenschaften verfügen:

1a Für einen Einsatz der Boxer in der 1. und 2. Bundesliga sind 14 Siege erforderlich; der Ligaausschuss DBV kann über Sondergenehmigungen im Rahmen dieser Leistungsbegrenzungen entscheiden.

2. Ein Vereinswechsel ist nur im Rahmen des § 11 der WB zulässig. Darüber hinaus richtet sich die Startberechtigung für die Ligawettbewerbe nach den Bestimmungen des Ligastatuts.

2a). Ein Kämpfer kann prinzipiell in einer Ligasaison nur einmal eine Startberechtigung für einen am Ligawettbewerb beteiligten Verein erhalten. Einem Athleten kann allerdings während eines laufenden Ligawettbewerbs dann ein Wechsel gestattet werden, wenn er für seinen bisherigen Ligaverein in der laufenden Saison noch nicht zum Einsatz gekommen ist und für den beabsichtigten Wechsel sein eigenes Einverständnis, das seines abgebenden (bzw. ausleihenden) Vereins und seines Landesverbandes vorliegt.

3. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Wettbewerbs (bei zuvor laufenden Einzelmeisterschaftswettbewerben des DBV kann sich die Frist bis auf eine Woche verkürzen) ist die vorgesehene Ligamannschaft mit den Ersatzkämpfern dem Ligaobmann des DBV nur unter Vorlage der Startausweise und – das gilt vor allem für vereinsfremde, also ausgeliehene Kämpfer - der vorgeschriebenen Freigaben zu melden. Dieselbe Vorschrift gilt auch für jene Kämpfer, die während der Saison nachgemeldet werden. Kämpfer, die lediglich mit

Startkarte boxen, werden für die Ligawettbewerbe nicht zugelassen. Startberechtigung erhält der Boxer, der auf der offiziellen Ligaliste des Bundesligaverbands aufgeführt ist. Ligaaufkleber in den Startbüchern sind nicht mehr notwendig.

3a). Pro Kampftag dürfen in einer Ligastaffel maximal vier Boxer zum Einsatz gebracht werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Ausländer). Voraussetzung ist der rechtmäßige Aufenthalt des Ausländers in Deutschland, der bei der Meldung an den Ligaobmann durch Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels belegt werden muss. Nach derzeitigem geltendem Ausländerrecht handelt es sich dabei um eine Aufenthaltsgenehmigung nach AuslG (Aufenthaltsurlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsbewilligung oder Aufenthaltsbefugnis), eine Aufenthaltserlaubnis EG oder eine Aufenthaltsgestattung nach AsylVfG.

3b). Von den in der 1. Bundesliga startenden DBV-Mannschaften dürfen drei, von den Vereinen der 2. Liga dürfen zwei Ausländer aus Europa verpflichtet werden, wobei für Starts in der 2. Liga nur dann ein Kämpfer als Ausländer zugelassen wird, wenn er der Altersklasse U 21 beim 1. Wettkampf der Bundesligasaison angehört. Bei der Beantragung der Starterlaubnis ist dem Ligaobmann neben der schriftlichen Freigabe durch den zuständigen Nationalverband/Boxen auch die Staatsangehörigkeit der Ausländer durch Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines beglaubigten Passersatzes (in deutscher Sprache) nachzuweisen (§ 12 WB)

3c). Ausländer gehen mit einem AIBA-Startausweis oder mit dem Startausweis ihres Nationalverbandes in der Bundesliga an den Start. Ohne Vorlage des Startausweises ist den Ausländern der Start bei einem DBV-Ligakampf nicht gestattet. (siehe § 5 Abs. 6 WB DBV)

3d). Die Zahl der einem DBV-Verein angehörenden, also mit einem DBV-Startausweis startenden Ausländer, die eine Liga-Startberechtigung erhalten können, ist laut der Ausschreibung beschränkt.

4). Athleten anderer Nationalverbände, die in die Bundesrepublik übersiedeln und sich einem Verein des DBV anschließen, können eine Ligastarterlaubnis durch den vom DBV beauftragten Sachbearbeiter erst dann erhalten, wenn das Startgenehmigungsverfahren nach den Vorschriften der European Boxing Federation (EUBC) abgeschlossen ist und sie damit über einen gültigen DBV/AIBA-Startausweis verfügen..

4a). Hat ein Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, so hat er dieses gegenüber dem Ligaobmann des DBV durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen. Er fällt erst nach Eingang dieses Nachweises und Änderung der bis dahin für ihn gültigen Eintragung in der Starterliste seines Vereins nicht mehr unter die Ausländerklausel. Die Pflicht zur Vorlage einer solchen Urkunde entfällt für jene Sportler, die an deutschen Einzelmeisterschaften teilgenommen haben.

5. Nimmt ein Kämpfer, der die in diesem Statut, der Ausschreibung und der WB DBV festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, an einer Ligaveranstaltung teil, gilt sein Kampf ungeachtet der weiteren Maßnahmen in jedem Fall für seinen Verein als verloren; der gegnerischen Mannschaft werden die Punkte zugeschrieben.

6. Für jede Startgenehmigung, die vom Ligaobmann erteilt wird, ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 10 € für die Liga-Startgenehmigung eines Boxers mit DBV-Startausweis, 200 € für einen Boxer, der gemäß Ligastatut und der Ausschreibung als Ausländer gilt und in der 1. oder 2. Bundesliga boxt. Von den Vereinen der 2. Liga ist für den Ausländer eine Gebühr von 150 € zu entrichten. Bei Teilnahme ausländischer Mannschaften können von der Ligakommission DBV für diese gesonderte Regelungen getroffen werden.

## **§ 5**

### **Ausgleichszahlungen**

1. Wird ein Kämpfer zu einem Ligaverein oder einem Verein einer Kampfgemeinschaft im Sinne dieses Statuts ausgeliehen, dann ist an den ausleihenden Landesverband ein Ausgleich zu zahlen. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach den folgenden Vorschriften, die im aktuellen Ligastatut verzeichnet sind:

Pro Sportler: in der 1. Bundesliga	200.00 €
Pro Sportler: in der 2. Bundesliga	150.00 €

Die Zahlung muss erfolgen, wenn der Kämpfer einen Kampf für den Liag-Verein bestritten hat oder über die Waage gegangen ist als offizieller Kämpfer.

## **§ 6**

### **Veranstaltungen**

1. Die vom Ligaobmann im Benehmen mit dem Terminplaner des DBV angesetzten Veranstaltungen sind an Wochenenden Samstags oder Sonntags durchzuführen. Bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin können die Vereine untereinander Freitagsveranstaltungen vereinbaren. Veranstaltungen, die Sonntags oder an einem gesetzlichen Feiertag - auf den ein Arbeitstag folgt - stattfinden, müssen spätestens um 15.00 Uhr beginnen. Bei einem Ligakampf, der am Sonntag-nachmittag um 15.00 Uhr beginnt, darf der Anreiseweg der Gastmannschaft 150 km nicht überschreiten.

2. Der genaue Veranstaltungstermin und -beginn sowie die Veranstaltungsstätte (Anschrift, Telefon) sind dem Gegner, der DBV-Geschäftsstelle und dem DBV-Kampfrichterobmann spätestens 30 Tage zuvor schriftlich mitzuteilen. Eine verspätete Veranstaltungsmeldung zieht eine Geldstrafe von 100 € nach sich.

3. Vor Beginn des offiziellen Wiegens (3 Stunden vor der Veranstaltung) muss dem Delegierten die Mannschaftsaufstellung ausgehändigt werden. Eine nachträgliche Änderung der Aufstellung ist nicht möglich.

4. Alle Ligakämpfe werden in der Reihenfolge von der leichtesten bis zur schwersten Gewichtsklasse durchgeführt. Eine diesbezügliche Änderung kann nur erfolgen, wenn durch den DBV eine entsprechende Anordnung ergeht oder die Mannschaftsleiter beider Vereine in Abstimmung mit dem Delegierten des DBV einer Änderung zustimmen.

5. Es dürfen nur Waagen benutzt werden, die den Bestimmungen des § 22.1 WB entsprechen. Jeder Kämpfer hat das Recht, sich entsprechend § 22.3 WB vorzuwiegen. Der Gastmannschaft ist eine den Bestimmungen entsprechende Waage vier Stunden vor Veranstaltungsbeginn zugänglich zu machen.

5.a) Ist das angesetzte Kampfgericht nach Ablauf der offiziellen Wiegezeit nicht zur Stelle, so ist eine Wiegekommission zu bilden, die aus je einem Vertreter der beiden beteiligten Vereine bestehen. Sie hat unverzüglich das Wiegen vorzunehmen und ein Wiegeprotokoll anzufertigen. Ist das Kampfgericht eine Stunde nach Abschluss des Wiegens noch immer nicht anwesend, kann die Veranstaltung ausfallen, wenn nicht ein anderes Kampfgericht verfügbar ist.

5b). Die Wertungskämpfe (Ligakämpfe) müssen spätestens 30 Minuten nach der in der Anmeldung der Veranstaltung als Kampfbeginn festgesetzten Uhrzeit begonnen werden.

5c). In der 1. und 2. Bundesliga ist ein geeigneter und funktionsfähiger Boxpointer mit der neuen AIBA - Software einzusetzen.

6. Der Gastgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jede Mannschaft in getrennten Räumen im Beisein des Delegierten ungestört ärztlich untersucht werden kann, und zwar rechtzeitig vor dem offiziellen Wiegen (§ 20.2 WB). Kann eine ärztliche Untersuchung erst nach dem Wiegen erfolgen, dann darf – falls die Kampfunfähigkeit eines Kämpfers festgestellt wird – für diesen Kämpfer in derselben Gewichtsklasse nachgemeldet werden. Sofern die reisende Mannschaft einen betreuenden Arzt mit sich führt, ist dieser als verantwortlich für seine Mannschaft anzusehen.

7. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Kampfprotokoll in fünf-facher Ausfertigung – komplett ausgefüllt – dem Delegierten zu übergeben. Dieser übersendet es sofort mit den Punkttabellen dem DBV-Kampfrichterobmann, je ein weiteres Protokoll an den Ligaobmann, den Vizepräsidenten Leistungssport, den Sportwart des DBV sowie an die DBV-Geschäftsstelle. Eine Kopie des Protokolls haben die beteiligten Vereine außerdem ihrem jeweiligen LV-Sportwart zuzuleiten. Besondere Vorkommnisse bei Veranstaltungen sind durch den Delegierten mit gleicher Post (unter gleichzeitiger Stellungnahme) dem Ligaobmann anzuzeigen. K0.-Meldungen sind gemeinsam mit dem Startausweis des betroffenen Kämpfers an den zuständigen Landesportwart zu schicken;

7a). Der Veranstalter bzw. Ausrichter muss sofort nach der Veranstaltung dem DBV-Pressewart per Fax das Kampf-/Ergebnisprotokoll übermitteln. Mündliche Übermittlungen sind nur in Ausnahmefällen möglich. Der Delegierte ist verpflichtet, das Kampfergebnis bis Sonntag (11 bis 14 Uhr) dem Ligaobmann des DBV mitzuteilen, der wiederum für die Auswertung der Protokolle und die Führung der Ligatabellen verantwortlich zeichnet.

8. Vor jeder Veranstaltung muss wenigstens ein Nachwuchskampf (Männer/Frauen) durchgeführt werden. Er ist gesondert im Protokoll aufzuführen. Für einen ausgefallenen Nachwuchskampf wird der Ausrichter mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 50,00 € belegt.



9. Der Veranstalter hat der reisenden Mannschaft fünf in der Nähe des Rings befindliche Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

10. Der letzte Kampftag einer jeden Klasse ist am selben Samstag zur selben Zeit abzuwickeln. Über Ausnahmen entscheidet der Ligaausschuss des DBV.

11. Zu den Wettbewerben dieses Statuts haben DBV-Ehrennadelträger (Gold) bzw. Verdienstnadelträger des DBV und Kampfrichter, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, freien Eintritt.

## **§ 7**

### **Finanzielle Verpflichtungen**

1. Der veranstaltende Verein hat dem Gastverein zur Abgeltung der Reiseansprüche einen Pauschalbetrag in der 1. Bundesliga von 750,00 €, bei der 2. Bundesliga von 600,00 €, auf Wunsch des Gastes bis zur Pause, spätestens aber bis 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung zu zahlen. Der Gastverein kann vom Veranstalter die Vermittlung von Quartier und Verpflegung verlangen. Veranstalter, die aus bestimmten Gründen an einem gesetzlichen Feiertag oder einem Sonntag veranstalten, haben eine um 50 % erhöhte Pauschale zu zahlen. Für Freitagsveranstaltungen ist die doppelte Pauschale zu entrichten. Anspruch auf einen vollen Pauschalbetrag (Ziffer 1) haben nur Vereine und Kampfgemeinschaften, die mit einer vollständigen Mannschaft antreten. Für den ersten tatsächlich ausfallenden Kämpfer erfolgt eine 25-prozentige Kürzung der Pauschale. Dies gilt auch für den Veranstalter, der in einem solchen Fall 25 % der Pauschale als Konventionalstrafe an den DBV zu zahlen hat.

2. Tritt ein Verein mit zwei Kämpfern weniger (s. auch § 3, Ziffer 6 des Ligastatuts) an, verliert er 75 % des für seine Klasse gültigen Pauschalbetrages. Wer mehr als zwei Gewichtsklassen unbesetzt lässt, kann keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Nachgewiesene Schadensersatzansprüche sind dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Die Kampfrichter haben Anspruch auf Fahrtkostenerstattung sowie Tage- und Übernachtungsgeld. Am Anreisetag erhalten sie ein volles Tagegeld in Höhe von 20,00 €. Nimmt ein Kampfrichter eine Übernachtung außerhalb des Wettkampfortes ohne nachweisbaren Beleg in Anspruch, erhält er nach dem Bundesreisekostengesetz 20,00 €. Außerdem ist jedem Kampfrichter eine Honorar- und Leistungsentschädigung von 25,00 € zu zahlen. Die Kampfrichter haben Anspruch auf einen zweiten vollen Spesensatz und Übernachtung, wenn die einfache Entfernung zu ihrem Wohnsitz mehr als 150 km beträgt. Sie erhalten zudem ein Kleidergeld von fünf Euro je Veranstaltung. Bei Freitagsveranstaltungen ist den Kampfrichtern zusätzlich ein weiteres Tagegeld zu zahlen.

4. Die Kampfrichter haben nur Anspruch auf die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten. Es können berechnet werden:
- Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Tarifs der zweiten Wagenklasse der Deutschen Bahn.
  - Bei Benutzung von anderen als den unter a) genannten Beförderungsmitteln können für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 € abgerechnet werden.

## **§ 8**

### **Kampfgerichte**

1. Für die 1. Bundesliga nominiert der KO des DBV ein neutrales Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern. In der 2. Liga kommen vier neutrale Kampfrichter zum Einsatz. Der KO des DBV kann nach seinem Ermessen aber auch in dieser 2. Bundesliga ein Kampfgericht mit sechs Kampfrichtern nominieren. Von den Kampfrichtern versieht einer das Amt des Delegierten.

1a.) Finden im Rahmen des Ligawettbewerbs internationale Begegnungen mit Beteiligung eines DBV-Vereins statt, amtiert stets ein DBV-Kampfrichter als Delegierter.

2. Eine öffentliche Wertung findet nicht statt, sichtbare Zeichengebungen sind wegen der Einflussnahme der amtierenden Kampfrichter zu unterlassen.

3. Die Urteilsverkündung erfolgt nach § 32, Ziffer e der WB (Sieg durch Punktwertung usw.). Beim Einsatz des Box-Pointers sind Wertungspunkte bzw. Wertungstreffer nicht bekannt zu geben. Abweichende Regelung kann nur der Delegierte des DBV anweisen.

## **§ 9**

### **Verfahrensordnung**

- Proteste gegen Urteile und Einsprüche wegen nicht sachgemäßer Handhabung der Wettkampfbestimmungen oder anderer Statuten werden gemäß § 27 Abs. 4 der Wettkampfbestimmungen durch den Delegierten entschieden. Entscheidet dieser nicht, legt er den Protest dem Ligaausschuss zur Entscheidung vor. Die Protestgebühr beträgt 75,00 € und ist bei der Einlegung des Protestes einzuzahlen.
- Bei allen Ligaveranstaltungen kann der Delegierte im Rahmen der ihm obliegenden Veranstaltungsaufsicht (§ 27, Abs. 2 der WB) erforderliche Maßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht, anordnen. Hierzu gehört auch der Ausspruch vorläufiger Sperren gegen Kämpfer und Mitarbeiter. Er ist auch berechtigt, Startausweise einzuziehen. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind un-

verzüglich dem Ligaobmann oder dem Vorsitzenden des Ligaausschusses DBV mitzuteilen.

3. Ist der Ligaobmann oder KO DBV bei der Veranstaltung anwesend, kann er für den Delegierten handeln.
4. Der Ligaobmann oder KO DBV ist verpflichtet, offensichtliche Fehler im Ablauf der Veranstaltung sowie in den Veranstaltungsprotokollen verbindlich richtig zustellen. Will er selbst nicht entscheiden, legt er den Sachverhalt dem Ligaausschuss DBV zur Entscheidung vor.
5. In allen Ligasachen sind die Entscheidungsträger verpflichtet, Entscheidungen spätestens bis zehn Tage nach der Veranstaltung zu fällen und zuzustellen.

6. Gegen alle im Rahmen dieser Vorschrift ergehenden Entscheidungen kann der durch die Entscheidung Betroffene Klage beim Sportgericht DBV unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des BV erheben. Desgleichen kann jeder, der von einer nicht fristgemäß ergehenden Entscheidung benachteiligt wird, Klage beim Sportgericht DBV erheben. Beklagter in diesem Verfahren ist der DBV.

## **§ 10**

### **Sportliche Verpflichtungen**

Die Ligavereine und Kampfgemeinschaften sind verpflichtet, auf Anforderung des DBV oder Landesverbandes Kämpfer zu allen DBV- und LV-Veranstaltungen abzustellen (§ 9.3 WB), sofern keine Ligatermine festgesetzt sind.

## **§ 11**

### **Aufgaben nach dem Statut**

1. Die Aufgaben aus diesem Statut – soweit diese nicht anderen Organen des DBV vorbehalten sind – werden vom Ligaausschuss und vom Ligaobmann wahrgenommen.
2. Die Ligavereine der abgelaufenen Saison und die für die neue Saison gemeldeten Teilnehmer, die vom DBV Startrecht erhalten haben, sind berechtigt, Anträge und Eingaben an den Ligaausschuss zu richten, die von diesem zeitnah zu bearbeiten und zu entscheiden sind. Das gleiche Recht steht auch den Vorstandsmitgliedern des DBV sowie den Präsidenten der Landesverbände zu.

## **§ 12**

### **Vorübergehende Regelungen**

Der Ligaausschuss wird ermächtigt, vor Beginn der Saison im Rahmen des Statuts Richtlinien und Durchführungsbestimmungen als vorübergehende Regelungen zu erlassen. Diese müssen dem DBV-Kongress, der der betreffenden Ligasaison folgt, zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

## **§ 13**

### **Fernsehübertragungen**

Das Recht, über Fernsehübertragungen eines Ligakampfes mit Fernsehanstalten zu verhandeln und Verträge abzuschließen, steht ausschließlich dem DBV zu.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

Die hier vorliegende 22. Auflage des Ligastatuts hat Gültigkeit durch die Beschlüsse des DBV-Kongresses vom 10. 12. 2010 in Oldenburg und des DBV-Kongresses am 25.06.2011 in Worms.

ANSPRECHPARTNER FÜR DIE LIGAVEREINE

**DBV-Geschäftsstelle:**

Korbacher Straße 93, 34132 Kassel, Tel. 0561/50629232

Fax: 0561/50629222, E-Mail: [dabvks@t-online.de](mailto:dabvks@t-online.de)

Konto: Commerzbank Kassel AG, 2942217 (BLZ 52040021)

**DBV-Präsident:**

Jürgen Kyas, Tulpenweg 4, 49525 Lengerich

Tel. 05481/81830, E-Mail: [juergen.kyas@osnanet.de](mailto:juergen.kyas@osnanet.de)

**DBV-Vertreter in der Ligakommission:**

Hans-Werner Stryak (Ligaobmann und Vorsitzender des Ligaausschuss), Dantestr. 2, 42579 Heiligenhaus

Tel. 02056/56565, E-Mail: [haweson@aol.com](mailto:haweson@aol.com)

Heinz-Günter Deuster (Vizepräsident Leistungssport)

Herzogsägmühler Straße 9, 86971 Peiting

Tel. u. Fax: 08861/69629, E-Mail: [heinz-guenter.deuster@arcor.de](mailto:heinz-guenter.deuster@arcor.de)

Karl-Heinz Nitzsche (DBV-Sportwart)

Alte Dorfstr. 74, 19069 Lübstorf

Tel. 03867/8055, Fax: 03867/613688

Erich Dreke (Kampfrichter-Obmann DBV)

Johannes-Flintrop-Str. 132, 40822 Mettmann

Tel. 02051/262557 d. mobil: 0172/8629677

Fax: 02104/807281 p., 02051/262590 d.

Michael Müller (Sportdirektor)

s. DBV-Geschäftsstelle

**DBV-Pressewart:**

Alexander Mazur, Schwabstr. 42, 71032 Böblingen

Tel. 07031/229486, mobil: 0171/2075684

Fax: 07031/229766, e-mail: [alexander\\_mazur@t-online.de](mailto:alexander_mazur@t-online.de)